

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1320-00

Stuttgart, 27.10.2017

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion, FDP
Datum 11.08.2016
Betreff Wie steht es um den Feldschutz in den Weinbergen?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zur Frage 1

Im Jahr 1993 wurde der Feldschutz in "Städtischer Vollzugsdienst" (SVD) umbenannt und mit Aufgaben in der Innenstadt und den Stadtbezirken betraut. Hierdurch hat sich das Aufgabenspektrum des einstigen Feldschutzes und künftigen SVD erheblich erweitert.

Die Aufgaben und Befugnisse des SVD finden ihre Rechtsgrundlage in § 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (DVO PolG). Der Städtische Vollzugsdienst der Landeshauptstadt Stuttgart wurde bis auf wenige Ausnahmen mit dem gesamten Aufgabenkatalog aus § 31 Abs. 1 und 2 DVO PolG betraut.

Der SVD beschäftigt aktuell 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese nehmen die Aufgaben im Zweischichtbetrieb wahr. Der SVD ist täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (an den Wochenenden im Sommer bis 23:00 Uhr) im Dienst.

Das Personal gliedert sich in 6 Dienstgruppen. 2 Dienstgruppen haben ihren Sitz in der Diensthundeführerschule in Vaihingen; diese Dienstgruppen sind vorwiegend für die Stadtbezirke sowie Feld, Flur und Forsten zuständig. 4 Dienstgruppen sind in der Innenstadt angesiedelt; jeweils 2 sitzen mit der Führung des SVD und der Funkzentrale in der Eberhardstraße/Hauptstätter Straße sowie in einer Außenstelle im Neuen Schloss. Diese 4 Dienstgruppen sind vorwiegend für die Innenstadtbezirke zuständig. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVD führen einen Diensthund.

Im Rahmen des Konzepts Sauberes Stuttgart ist vorgesehen, den SVD um 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzustocken, um Mülldelikte wirkungsvoller verfolgen und auch präventiv vermeiden zu können. Dies wird die Schlagkraft des SVD insgesamt – und damit auch im Bereich der Landwirtschaft - erhöhen.

Zur Frage 2

Im Rahmen der personellen Ressourcen wird der SVD künftig wieder Schwerpunktkontrollen in den Weinbergen zur Zeit der Weinlese vornehmen und die Kontrollen in die monatliche Einsatzanweisung aufnehmen. Die Priorität der Weinberghut wird von der Stadtverwaltung hoch bewertet. Der Schwerpunkteinsatz Weinberghut 2017 hat bereits erste Erfolge erzielt. So konnte ein Traubendieb am 20.09.2017 von einer Streife des städtischen Vollzugsdienstes dabei auf frischer Tat ertappt werden, wie er, mit einer Rebschere ausgestattet, im Gewann Steinhalden Trauben abschnitt.

Nach Rücksprache mit dem PP Einsatz ist ein zunächst erwogener Einsatz der Reiterstaffel in Stuttgart zum Zweck der Weinberghut nicht möglich. Die betroffenen Weinbauern wurden im Rahmen des Runden Tisches Landwirtschaft am 07.04.2017 über die Maßnahmen des SVD informiert.

Zu Frage 3

Jedem Grundstückseigentümer steht es frei, die Erzeugnisse seines Grundstückes selbst vor Diebstahl und anderen Beeinträchtigungen zu schützen. Er ist hierbei jedoch auf privatrechtliche Abwehrrechte, wie etwa die Selbsthilfe des Besitzers nach § 859 BGB und das sogenannte Jedermanns-Recht zum Festhalten eines auf frischer Tat Betroffenen aus § 127 I StPO, beschränkt. Hoheitliche, polizeiliche Rechte stehen allein dem Polizeivollzugsdienst und - etwas eingeschränkt - dem Städtischen Vollzugsdienst zu.

Ein zum Schutz von Weinbergen etwa eingesetzter privater Sicherheitsdienst darf danach mögliche Traubendiebe festhalten, muss für alle weiteren Maßnahmen (Feststellung der Personalien, Beweiserhebung etc.) aber die Polizei hinzuziehen. Der Einsatz eines solchen Sicherheitsdienstes dürfte sicherlich abschreckend auf potentielle Diebe wirken.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>